

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Heizteam GmbH

§ 1 Anwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- (1) Die von beiden Vertragspartnern akzeptierten Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Geschäftsbedingungen zwischen dem Auftragnehmer Heizteam GmbH, vertreten durch Alexander Belsch und Lisa-Sophie Labes, Fröhnerhof 13c, 67678 Mehlingen im folgenden „**Auftragnehmer**“ und dem Kunden als Werkvertrag im Sinne der §§ 631 ff. BGB, soweit zwischen den Vertragsparteien nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde.
- (2) Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen im Bereich des Heizungsaustausches von fossilen Heizsystemen zur Wärmepumpe und Auslegung und Beratung zur Wärmepumpe an. Zudem bietet er auch ein Komplettpaket der gesamten Maßnahme (Beratung, Förderantragsstellung, Einbau inkl. Fundamentarbeiten, Heizung-, und Elektroinstallation bis zur Abnahme und Inbetriebnahme an.
- (3) Gegenstand des Auftrages ist die Erstellung eines beauftragten Werkes (Werkvertrag). Die beauftragten Leistungen gelten als erbracht, wenn der Kunde das Werk abgenommen hat. Der Kunde verpflichtet sich im eigenen Interesse, alle relevanten Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu erbringen.
- (4) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Unternehmen gem. § 14 BGB und gegenüber Verbrauchern gem. § 13 BGB.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Nach den Angaben des Auftraggebers im Angebotsrechner des Auftragnehmers auf www.heizteam.net oder in persönlichem Kontakt mit einem Mitarbeiter der Heizteam GmbH wird dem Auftraggeber ein unverbindliches Angebot (im rechtlichen Sinne eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots) erstellt und übermittelt.
- (2) Angebote und Kostenanschläge des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.
- (3) Ein Vertrag kommt durch die Unterzeichnung des Werkvertrages zwischen den Parteien zustande.
- (4) Der Auftragnehmer ist berechtigt, einen Werkvertrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen, wenn das erforderliche Vertrauensverhältnis nicht erwartet werden kann, wenn der Auftragnehmer aufgrund seiner Spezialisierung oder aus gesetzlichen Gründen nicht beraten kann oder darf, oder wenn es Gründe gibt, die ihn in Wissenskonflikte bringen könnten. In diesem Fall bleibt der Honoraranspruch des Auftragnehmers für die bis zur Ablehnung der Beratung entstandenen Leistungen erhalten.
- (5) Der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag enthält eine abschließende und umfassende Beschreibung des Leistungsgegenstandes und geht allen anderen Dokumenten vor. Der Auftragnehmer übernimmt über die ausdrücklich im Vertrag geregelten Leistungen hinaus keine weitergehenden Liefer- und Leistungsverpflichtungen. Vereinbarte oder notwendige Mehrleistungen sind über den vereinbarten Festpreis hinaus vergütungspflichtig.

§ 3 Inhalt und Durchführung des Werkvertrages

- (1) Der Auftragnehmer erbringt seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden in der Form, dass er das beauftragte Werk für den Kunden herstellt. Der genaue Leistungsumfang wird zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunden vertraglich vereinbart. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den bestellten Wärmeerzeuger inklusive zugehöriger Komponenten und anderer Artikel der Lieferungen und Leistungen zu liefern und zu installieren. Es besteht die Möglichkeit, dass der Auftragnehmer ein Modell desselben Herstellers mit höherem Wert installiert.
- (2) Die Lieferung erfolgt an den Auftraggeber. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, im angemessenen Ermessen die Versandart und das Transportmittel sowie den Spediteur oder Frachtführer zu bestimmen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer unverzüglich etwaige offensichtliche Transportschäden zu melden.
- (3) Die vereinbarte Werkleistung ist nach Fertigstellung durch den Kunden abzunehmen. Im Übrigen gilt § 640 BGB.
- (4) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Herstellung des Werkes bzw. die Leistungserbringung zu verschieben, sofern bei ihm oder einem dritten, von ihm eingeschalteten Leistungserbringer eine Verhinderung, z.B. durch Aufruhr, Streik, Aussperrung, Naturkatastrophen, Unwetter, Verkehrsbehinderung oder Krankheit eintritt, die den Auftragnehmer ohne eigenes Verschulden daran hindern, das Werk zu einem bestimmten Termin fertigzustellen. Ein Schadensersatzanspruch für den Kunden besteht in diesem Fall nicht.
- (5) Im Fall einer Absage durch den Auftragnehmer bietet dieser dem Kunden einen Ersatztermin an. Kommt über einen Ersatztermin keine Einigung zustande, wird die bereits gezahlte Vergütung dem Kunden erstattet. Die Erstattung umfasst lediglich den bei dem Auftragnehmer tatsächlich eingegangenen Betrag, also abzüglich der Kosten und Gebühren, die bei dem vom Kunden gewählten Zahlungsweg angefallen sind.
- (6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Zeit der angekündigten Erstellung des Werkes zu ändern, sofern die Änderung dem Kunden rechtzeitig mitgeteilt wird und für diesen zumutbar ist. Es steht dem Auftragnehmer zudem frei, Dritte mit der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen zu beauftragen.
- (7) Der Leistungsbereich des Auftragnehmers endet an der Übergabestelle, die als der regelmäßig im Heizungsraum befindliche Heizkreisverteiler definiert wird. Außerhalb des Leistungsbereichs des Auftragnehmers liegt das Bestandssystem ab der Übergabestelle. Der Auftragnehmer haftet in keinem Fall für Mängel, die im Bereich des Bestandssystems auftreten. Der Auftraggeber ist für die Bereitstellung eines mangelfreien, insbesondere dichten, Bestandssystems bei Montagebeginn, einer ausreichenden Spannungsversorgung und eines funktionsfähigen Abwassersystems verantwortlich.

§ 4 Pflichten des Auftraggebers

- (1) Unverzüglich nach der Übermittlung des Auftrags hat der Auftraggeber den Auftragnehmer über Umstände zu

informieren, die seiner Meinung nach die Demontage des alten Wärmereizers und die Installation des neuen Wärmereizers einschließlich zugehöriger Komponenten und anderer Artikel der Lieferungen und Leistungen erschweren könnten. Hierzu gehört insbesondere der Umfang und der Zugang zum Raum, in dem der Wärmereizer einschließlich zugehöriger Komponenten und anderer Artikel der Lieferungen und Leistungen installiert werden soll.

(2) Vor Beginn der Montagearbeiten muss der Auftraggeber die notwendigen Informationen über die Position verdeckt verlegter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen bereitstellen.

(3) Zusätzlich verpflichtet sich der Auftraggeber, dem Auftragnehmer folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

- Fotomaterial gemäß den Anweisungen des Auftragnehmers
- Installation und Bereitschaft der benötigten Stromversorgung

(4) Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, die Verpackung des vom Hersteller oder Großhändler gelieferten Wärmereizers einschließlich zugehöriger Komponenten und anderer Artikel der Lieferungen und Leistungen intakt zu lassen. Nur so kann der Auftragnehmer sicherstellen, dass die Lieferung vollständig ist.

(5) Dem Auftraggeber ist es untersagt, die Demontage des alten Wärmereizers oder sonstige Eingriffe in die Anlage vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber ist für eine korrekt angegebene E-Mailadresse und den regelmäßigen Abruf seiner E-Mails selbst verantwortlich.

(7) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle zur Auftragsbearbeitung erforderlichen Informationen und Materialien vollständig und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Eine Verzögerung oder Unterlassung der Mitwirkung kann sich auf die vereinbarten Liefertermine und den Umfang der Erstellung des Werkes auswirken. Der Auftraggeber versichert, dass sämtliche von ihm gemachten Angaben richtig und vollständig sind. Sollte sich herausstellen, dass Angaben unzutreffend sind und die vertraglich geschuldete Leistung deswegen nicht oder nur mit erheblichem Mehraufwand erbracht werden kann, steht dem Auftragnehmer ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Der Auftraggeber ist in diesem Fall Bedingungen dem Auftragnehmer gegenüber schadensersatzpflichtig.

(8) Der Auftraggeber versichert, dass er sich vor Auftragserteilung vergewissert hat, dass die vorgesehene Leistung aus öffentlich-rechtlicher Sicht und aus tatsächlichen Umständen (z.B. Genehmigung des Stromversorgers) möglich ist und die örtlichen Gegebenheiten einen Einbau der vertragsgegenständlichen Anlage zulassen. Sollten Bedenken bestehen, sind diese vor Auftragserteilung dem Auftragnehmer mitzuteilen. Wird der Vertrag aus diesen Gründen nicht durchführbar, ist der Auftragnehmer zur Schadensersatzforderung berechtigt.

(9) Kosten, die durch eine fehlerhafte oder unterlassene Mitteilung oder einen anderen Verstoß gegen eine der Pflichten des Auftraggebers entstehen, sind vom Auftraggeber zu tragen, sofern der Auftraggeber den Verstoß zu vertreten hat.

§ 5 Zahlungsbedingungen und Finanzierung

(1) Die Zahlung erfolgt nach Abnahme der erbrachten Leistungen. Es ist ausschließlich eine Überweisung auf das in der Rechnung angegebene Bankkonto des Auftragnehmers möglich. Rechnungen werden per E-Mail an die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse versendet.

(2) Das Zahlungsziel ist jeweils gesondert auf der Rechnung aufgeführt und im Angebot bereits erläutert..

(3) Alle Preise auf der Seite des Auftragnehmers sind als Bruttopreise aufgeführt.

(4) Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, über den Konfigurator auf der Website www.heizteam.net eine Kostenschätzung automatisch erstellen zu lassen. Diese Kostenschätzung ist jedoch unverbindlich.

(5) Der Auftragnehmer bietet dem Auftraggeber verschiedene Finanzierungsmöglichkeiten an. Bei erfolgreicher Vereinbarung kommt der entsprechende Darlehensvertrag des Auftraggebers mit der kreditgewährenden Bank (oder dem Contracting-Unternehmen, hier ebenfalls als Bank bezeichnet) zustande. Der Auftragnehmer wird in diesem Zusammenhang nicht Vertragspartner des Auftraggebers. Der Auftraggeber stellt den Darlehensantrag (oder den Contracting-Vertrag) für eine Finanzierung bei der jeweils in Betracht kommenden Bank. Die Entscheidung über den Darlehensantrag obliegt ausschließlich der jeweiligen Bank. Der Auftragnehmer hält die Auftragsbestätigung bis zur endgültigen Entscheidung der Bank offen. Sollte die Finanzierungsanfrage von der Bank abgelehnt werden, hat der Auftraggeber die Möglichkeit, den Vertrag durch Vorauszahlung des vereinbarten Werklohns aufrechtzuerhalten. Andernfalls verlieren die erteilten Auftragsbestätigungen ihre rechtlichen Wirkungen, und der Vertrag wird als aufgelöst betrachtet.

§ 6 Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet dem Kunden gegenüber in allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

(2) In sonstigen Fällen haftet der Auftragnehmer - soweit in Abs. 3 nicht abweichend geregelt - nur bei Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (so genannte Kardinalpflicht), und zwar beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren und typischen Schadens. In allen übrigen Fällen ist die Haftung des Auftragnehmers vorbehaltlich der Regelung in Abs. 3 ausgeschlossen.

(3) Die Haftung des Auftragnehmers für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen und -ausschlüssen unberührt.

§ 7 Mängelrechte, Gefahrübergang und Abnahme

(1) Soweit der Auftragnehmer in seinen Produktunterlagen oder in seiner Werbung Aussagen zu einer besonderen Leistung, Beschaffenheit oder Haltbarkeit seines Produktes macht, werden diese Herstelleraussagen nicht zu einer vereinbarten Beschaffenheit des Werkvertrages.

(2) Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte. Für die Verjährung der Mängelansprüche gilt § 634a BGB.

- (3) Von der Mängelbeseitigungspflicht sind Mängel ausgeschlossen, die nach Abnahme durch schuldhaft fehlerhafte Bedienung oder gewaltsame Einwirkung des Kunden oder Dritter oder durch normale/n bestimmungsgemäßen Abnutzung entstanden sind
- (4) Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Wärmeerzeugers inklusive zugehöriger Komponenten und anderer Artikel der Lieferungen und Leistungen an den Spediteur, Frachtführer oder anderen zur Versendung bestimmten Dritten auf den Besteller über. Wenn der Besteller Verbraucher ist, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs, der zufälligen Beschädigung oder des zufälligen Verlusts des gelieferten Wärmeerzeugers inklusive zugehöriger Komponenten und anderer Artikel der Lieferungen und Leistungen auf ihn über, sobald der Wärmeerzeuger, die zugehörigen Komponenten und anderen Artikel an ihn ausgeliefert werden oder er in Annahmeverzug.
- (5) Nach Abschluss der Installation wird ein Abnahmeprotokoll erstellt, das bestätigt, dass die Montage abgeschlossen ist und die Anlage abgenommen wurde. Etwaige Restarbeiten und Mängel werden im Protokoll vermerkt. Eine förmliche Abnahme ist nicht festgelegt. Der Besteller ist dafür verantwortlich, dass er oder eine von ihm bevollmächtigte Person zum Zeitpunkt der Abnahme vor Ort ist. Es wird angenommen, dass eine während des Abnahmetermins anwesende Person aus dem Umfeld des Auftraggebers befugt ist, die Abnahme im Namen und im Auftrag des Auftraggebers vorzunehmen.
- (6) Mit der Abnahme geht die Gefahr für die installierte Anlage auf den Auftraggeber über.

§ 8 Eigentums- und Nutzungsrechte

- (1) Bis zur vollständigen Bezahlung und der Abnahme des Kunden verbleibt das Eigentum an dem erstellten Werk bei dem Auftragnehmer.
- (2) Der Kunde verpflichtet sich, die im Rahmen der Erstellung des Werkes vom Auftragnehmer erstellten Informationsmaterialien, Berichte und Analysen nur für eigene Zwecke zu verwenden. Der Kunde erhält das ausschließliche und nicht übertragbare Nutzungsrecht daran.
- (3) Sämtliche Unterlagen des Auftragnehmers sind urheberrechtlich geschützt. Der Kunde ist nicht berechtigt, derartige Unterlagen zu vervielfältigen, zu verbreiten oder öffentlich wiederzugeben.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber bei der Abnahme das Eigentum an einer Betriebsanleitung des Wärmeerzeugers inklusive zugehöriger Komponenten und anderer Artikel der Lieferungen und Leistungen zu übergeben.

§ 9 Datenschutz

- (1) Der Kunde stimmt der elektronischen Datenverarbeitung seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der nachfolgenden Regelungen, ausdrücklich zu. Kundendaten werden absolut vertraulich behandelt. Die mitgeteilten Daten des Kunden werden ausschließlich für die fachgerechten Ausführung der Erstellung des Werkes genutzt. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht.
- (2) Es gelten die gesonderten Datenschutzbestimmungen auf unserer Homepage unter folgendem Link:
<https://www.heizteam.net/datenschutzerklaerung>

§ 10 Widerrufsrecht

- (1) Ist der Kunde ein Verbraucher, verweisen wir bezüglich des Widerrufsrechts verweisen wir auf die gesonderte Widerrufsbelehrung unter:
<https://www.heizteam.net/wiederrufsbelehrung>
- (2) Handelt es sich bei dem Kunden um ein Unternehmen, ist das Widerrufsrecht ausgeschlossen.

§ 11 Europäische Streitbeilegung

- (1) Wir weisen auf die Online-Streitbeilegung gemäß Art. 14 Abs. 1 ODR-VO hin: Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die Sie unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr> finden. Hier kann man in die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherstreitigkeiten aus Online-Verträgen eintreten.
- (2) Wir sind zu einer Teilnahme an einem Verfahren zur Streitbeilegung vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nicht bereit oder verpflichtet.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen des Werkvertrages ungültig oder nichtig sein oder werden, wird damit die Wirksamkeit des Beratungsvertrages insgesamt nicht tangiert. Die ungültige oder nichtige Bestimmung ist vielmehr in freier Auslegung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Vertragszweck oder dem Parteiwillen am nächsten kommt.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Änderungen und Ergänzungen des Werkvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (4) Gerichtsstand ist, soweit der Kunde Kaufmann ist, für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis der Sitz des Auftragnehmers. Ansonsten gelten die gesetzlichen Regelungen.